

**Genehmigungsantrag bzw. Anzeige
für den Betrieb einer humanmedizinischen Röntgeneinrichtung
gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 bzw. § 19 des Strahlenschutzgesetzes**

Das ausgefüllte Formular und die weiteren Unterlagen können Sie gerne, möglichst in einer PDF-Datei, an die E-Mail-Adresse des zuständigen Regierungspräsidiums (bitte ankreuzen) senden, sofern Ihre Datenschutzrichtlinien diese Übertragung zulassen.

Fragen sollten **frühzeitig mit dem zuständigen Regierungspräsidium geklärt werden.**

Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 54.6
70565 Stuttgart
strahlenschutz@rps.bwl.de

Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 54.5
76247 Karlsruhe
strahlenschutzRPK@rpk.bwl.de

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 54.5
79083 Freiburg i. Br.
strahlenschutz@rpf.bwl.de

Regierungspräsidium Tübingen
Referat 54.5
72072 Tübingen
strahlenschutz@rpt.bwl.de

Absender

Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 1 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)
Eine Anzeige ist erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung als Medizinprodukt in Verkehr gebracht wurde (CE-Zertifizierung nach Medizinprodukterecht) und die untenstehenden Kriterien nicht zutreffend sind.

ODER

Genehmigung zum Betrieb von Röntgeneinrichtungen gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

Eine Genehmigung ist erforderlich, wenn die Röntgeneinrichtung:

nicht als Medizinprodukt in Verkehr gebracht wurde (keine CE-Zertifizierung nach Medizinprodukterecht)

oder

zur Behandlung von Menschen betrieben wird (Röntgentherapie)

oder

im Zusammenhang mit der Früherkennung verwendet wird (Screening)

oder

in einem mobilen Röntgenraum betrieben wird (z. B. Röntgeneinrichtung im Trailer)

oder

außerhalb eines Röntgenraums betrieben wird

Hinweis: Für die **Teleradiologie** nutzen Sie bitte das entsprechende Formular.

1 Angaben zur antragstellenden Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Praxis)

1.1 Name und Anschrift

Name der antragstellenden Einrichtung

Anschrift (Straße, PLZ, Ort)

1.2 Art

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Einzelpraxis | <input type="checkbox"/> Praxisgemeinschaft |
| <input type="checkbox"/> Gemeinschaftspraxis / Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) | |
| <input type="checkbox"/> Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) | <input type="checkbox"/> Krankenhaus |
| <input type="checkbox"/> Praxisklinik | <input type="checkbox"/> Sonstige: |

1.3 Rechtsform

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) | <input type="checkbox"/> Aktiengesellschaft (AG) |
| <input type="checkbox"/> Partnerschaftsgesellschaft (PartG) | <input type="checkbox"/> Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) |
| <input type="checkbox"/> gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) | |
| <input type="checkbox"/> Anstalt öffentlichen Rechts | <input type="checkbox"/> Sonstige: |

2 Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller

2.1 im Fall einer Einzelpraxis oder anderer eigenverantwortlicher Nutzung: Angaben zur / zum Strahlenschutzverantwortlichen

Bei einer Einzelpraxis ist die Praxisinhaberin / der Praxisinhaber die / der Strahlenschutzverantwortliche.

Eine andere eigenverantwortliche Nutzung liegt z. B. dann vor, wenn alle Teilhaber / innen einer Praxis eine eigene Genehmigung benötigen. Dann ist Abschnitt 2.1 entsprechend oft zu kopieren.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

2.2 In allen anderen Fällen:

Angaben zur Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Strahlenschutzverantwortliche ist die medizinische Einrichtung. Bei der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen gemäß § 69 Absatz 2 StrlSchG wahrnimmt, handelt es sich um eine vertretungsberechtigte Person der Einrichtung. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personengesellschaften, werden die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, z. B. Vorstand (AG), Geschäftsführer / in (GmbH). Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Dies geschieht z. B. durch das Formular in der Anlage.

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Beispiele zur Antragstellerin / zum Antragsteller:

- Die Röntgeneinrichtung wird in einer Klinik (GmbH) von mehreren angestellten Ärztinnen und Ärzten einer Klinik verwendet: Strahlenschutzverantwortliche ist die GmbH. Die laut dem Handelsregister zur Vertretung berechnigte Geschäftsführerin (medizinische oder kaufmännische Direktorin) kann die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen. Der Behörde muss mitgeteilt werden, welche Geschäftsführerin die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.
- Ein eigenständig tätiger Belegarzt nutzt die Röntgeneinrichtung in einer Klinik (GmbH) in eigener Verantwortung, unterliegt also nicht der Weisungsbefugnis der Person, die die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt. Der Belegarzt ist hier selbst Strahlenschutzverantwortlicher und muss einen Antrag stellen.
- Die Röntgeneinrichtung wird in einer Berufsausübungsgemeinschaft in der Rechtsform einer GbR von zwei Ärztinnen als Gesellschafterinnen der GbR betrieben. Es wurde intern festgelegt und der Behörde mitgeteilt, welche Ärztin die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen wahrnehmen soll. Der Antrag kann im Namen der GbR gestellt werden. Die Berufsausübungsgemeinschaft erhält eine auf die GbR ausgestellte Genehmigung bzw. Anzeigebestätigung.

**2.3 Sofern zutreffend, bei einer GbR:
Angaben zu sonstigen vertretungsberechtigten Personen**

Hier sind alle Personen, die für die Einrichtung vertretungsberechtigt sind, anzugeben. Dabei handelt es sich um alle Gesellschafter der GbR. Bei allen anderen Gesellschaftsformen können die vertretungsberechtigten Personen einem Registerauszug entnommen werden. Die Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, wurde bereits in Abschnitt 2.2 bestimmt.

Welche Personen sind noch vertretungsberechtigt für die antragstellende Einrichtung?
(jeweils Name, Geburtsdatum und dienstliche Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht)

**2.4 Sofern vorhanden:
Angaben zur / zum Strahlenschutzbevollmächtigten**

Ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r ist eine Person, die durch die / den in Abschnitt 2.2 dieses Antrags genannten Vertretungsberechtigte/n schriftlich bevollmächtigt wurde und die Aufgaben und Pflichten der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ohne deren / dessen Verantwortung einzuschränken. Inwieweit ein/e Strahlenschutzbevollmächtigte/r erforderlich oder sinnvoll ist, ist mit dem zuständigen Regierungspräsidium gegebenenfalls abzuklären.

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

**2.5 Sofern zutreffend:
Nutzung der Röntgeneinrichtung durch weitere einrichtungsfremde
Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 44 der StrlSchV)**

Ein/e Strahlenschutzverantwortliche/r hat dafür zu sorgen, dass die zuständige Behörde unverzüglich unterrichtet wird, sobald eine weitere Person oder eine Einrichtung als Strahlenschutzverantwortliche/r die Röntgeneinrichtung eigenverantwortlich nutzt. Die Pflicht der weiteren Person, als Strahlenschutzverantwortliche/r eine Genehmigung zu beantragen bzw. eine Anzeige zu erstatten, bleibt unberührt.

nein

ja

Von welchen einrichtungsfremden Ärztinnen oder Ärzten bzw. von welchen externen Einrichtungen (z. B. Praxen) wird die Röntgeneinrichtung noch eigenverantwortlich betrieben?
(jeweils Name und dienstliche Anschrift, wenn sie von den Angaben in Abschnitt 1.1 abweicht)

Abgrenzungsvertrag bei einrichtungsfremden Strahlenschutzverantwortlichen

Die Antragstellerin / Der Antragssteller und die weiteren Personen haben ihre Pflichten sowie die Pflichten ihrer jeweiligen Strahlenschutzbeauftragten, und sonst unter ihrer Verantwortung tätigen Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

liegt diesem Antrag bei

**3 Sofern vorhanden:
Strahlenschutzbeauftragte und Medizinphysik-Expertinnen und Medizinphysik-Experten**

3.1 Angaben über die / den Strahlenschutzbeauftragte/n

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Strahlenschutzbeauftragten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung oder dieser erstatteten Anzeige Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Strahlenschutzbeauftragten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Hinweise: Die Bestellung der Strahlenschutzbeauftragten hat schriftlich zu erfolgen. Eine Strahlenschutzbeauftragte oder ein Strahlenschutzbeauftragter ist immer notwendig, wenn keine vertretungsberechtigte Person der / des Strahlenschutzverantwortlichen (z. B. Geschäftsführerin einer GmbH) die erforderliche Fachkunde besitzt und / oder diese Person nicht auf dem Betriebsgelände anwesend ist (z. B. Bestellung als Strahlenschutzbeauftragte/r bei Urlaubsvertretung oder für einen weiteren Standort).

Strahlenschutzbeauftragte/r 1

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Strahlenschutzbeauftragte/r 2

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Strahlenschutzbeauftragte/r 3

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

3.2 Angaben über die Medizinphysik-Expertinnen und die Medizinphysik-Experten (MPE)

Gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b StrlSchG muss gewährleistet sein, dass bei einer Untersuchung mit ionisierender Strahlung, die **mit einer erheblichen Exposition** der untersuchten Person verbunden sein kann, eine Medizinphysik-Expertin oder ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzugezogen werden kann. Dies betrifft Untersuchungen mit ionisierender Strahlung, die mit einem Computertomographen oder mit Geräten zur dreidimensionalen Bildgebung von Objekten mit niedrigem Röntgenkontrast durchgeführt werden (Ausnahme Tomosynthese), Interventionen, bei denen Röntgeneinrichtungen zur Durchleuchtung eingesetzt werden und die mit einer erheblichen Exposition verbunden sind sowie standardisierte Behandlungen mit ionisierender Strahlung (Röntgentherapie) (§ 131 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 StrlSchV).

Bei dem Vorhandensein oder der Bestellung von mehreren Medizinphysik-Expertinnen / Medizinphysik-Experten, die im Rahmen dieser beantragten Genehmigung / erstatteten Anzeige Aufgaben wahrnehmen sollen, sind die nachfolgenden Angaben für alle Medizinphysik-Expertinnen / Medizinphysik-Experten zu machen. Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.

Medizinphysik-Expertin / Medizinphysik-Experte

Nachname, Vorname	Geburtsdatum
Dienstliche Anschrift (falls abweichend von 1.1)	
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Zur / Zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt:

ja nein

Mitarbeit der Medizinphysik-Expertin / Medizinphysik-Experten:

intern extern

Für externe Medizinphysik-Expertinnen / Medizinphysik-Experten:

Vertragliche Vereinbarung wurde abgeschlossen am:

4 Angaben über die sonstigen Mitwirkenden beim Betrieb der Röntgeneinrichtung

Hier sind alle Personen anzugeben, die an der Erstellung der Röntgenaufnahmen beteiligt sind (technische Durchführung und Befundung) d.h. ggf. angestellte Ärztinnen und Ärzte und Personen, die die technische Durchführung vornehmen z. B. medizinische Technologinnen und Technologen in der Radiologie, medizinische Fachangestellte.
(Gegebenenfalls ist diese Seite entsprechend oft zu kopieren.)

Nr.	Name, Vorname (Titel)	Geburtsdatum	Berufsabschluss (z. B. Ärztin, Arzt, MTR, MFA)	Wochenstunden	Art der Fachkunde und Datum des Erwerbs (tt.mm.jjjj)	Kenntnisse	Datum der letzten Aktualisierung
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							

5 Angaben zur Röntgeneinrichtung

Bei mehreren Röntgeneinrichtungen ist Abschnitt 5 entsprechend oft zu kopieren.

5.1 Beschreibung der Röntgeneinrichtung

5.1.1 Generelle Angaben

Betriebsübliche Bezeichnung / Geräte name	Bezeichnung des Herstellers (Typenbezeichnung)
Hersteller der Röntgeneinrichtung	
ggf. Seriennummer	ggf. (interne) Inventarnummer

5.1.2 Betriebsort der Röntgeneinrichtung

<input type="checkbox"/> stationär	<input type="checkbox"/> mobil in mehreren Röntgenräumen
<input type="checkbox"/> mobil innerhalb eines Röntgenraums	
<input type="checkbox"/> mobil außerhalb eines Röntgenraums	
Adresse	Stockwerk/e und Raum / Räume

5.1.3 Verwendungszweck

Verwendungszweck
<input type="checkbox"/> Aufnahme <input type="checkbox"/> Durchleuchtung <input type="checkbox"/> Interventionelle Fluoroskopie
Untersuchung / Behandlung von Kindern:
Wird die Röntgeneinrichtung (auch) im Zusammenhang mit der Untersuchung / Behandlung von Kindern eingesetzt?
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ja, aber nur im Notfall

Verwendungszweck

- Röntgendiagnostik des Organsystems
 - Gesamtbereich der Röntgendiagnostik
 - Skelett
 - Gefäßsystem des Herzens
 - Thorax (**ohne** Mamma, Gefäßsystem (periphere/zentrale Gefäße), Gefäßsystem des Herzens)
 - Sonstige:
 - Abdomen
 - Gefäßsystem (periphere / zentrale Gefäße, **ohne** Gefäßsystem des Herzens)
 - Mamma: falls ja, bitte folgende Angaben:
 - mit Tomosynthese
 - kurativ Screening
-
- Notfalldiagnostik – Röntgendiagnostik ohne Computertomographie (CT) im Rahmen der **Erstversorgung**: Schädel-, Stamm- und Extremitätenskelett, Thorax, Abdomen
-
- Röntgentherapie¹
(falls ja, bitte Angabe, ob perkutan, intraoperativ, endoluminal oder endokavitär):
-
- Früherkennung (z. B. Mammographiescreening- oder Lungenkrebs-Screening):
-
- Sonstige Verwendung:

5.1.4 Geräteart der Röntgeneinrichtung

- C-Bogen¹
 - mobil
 - fest eingebaut
 - Mini-C-Bogen

- Computertomograph¹
 - als Hybridgerät (z. B. PET-CT, SPECT-CT)
 - nur Kopf-CT
 - in einem Trailer

- Cone-Beam-CT¹
 - am Beschleuniger
 - Sonstige:

- Durchleuchtungsgerät (z. B. Fluoroskop)

- DVT (Digitaler Volumentomograph)

- EOS-Röntgengerät

- Knochendichte-Messgerät

- Konventioneller Projektionsradiograph
 - mit Bucky-Tisch
 - mit Raster-Wand-Stativ
 - mit Schwenkstativ

- Mammographie-Gerät
 - planare Aufnahmen in einem Mammobil
 - Tomosynthese Stereotaxie zur Biopsieentnahme
- Röntgentherapie-Gerät¹
- sonstige Röntgeneinrichtung:

5.2 Sachverständigenprüfung (SVP)

Vor erstmaliger Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen einer Röntgeneinrichtung ist durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen eine Strahlenschutzprüfung der Röntgeneinrichtung durchzuführen.

- Prüfung wurde bereits durchgeführt und liegt weniger als fünf Jahre zurück

Datum der Prüfung

Prüfberichtsnummer

- Prüfung wurde noch nicht durchgeführt

Datum der geplanten Prüfung

5.3 Wesentliche Änderungen seit der letzten Sachverständigenprüfung

Nur erforderlich bei bereits betriebenen Röntgeneinrichtungen.

Wurde die Röntgeneinrichtung oder deren Betrieb wesentlich geändert?

ja. Beschreibung der wesentlichen Änderung:

nein

5.4 Betrieb der Röntgeneinrichtung

Handelt es sich bei der Röntgeneinrichtung um ein Vorführgerät?

nein

ja, die medizinische Anwendung ist geplant in folgendem Zeitraum:

¹ Wenn dieses Feld angekreuzt wird, ist möglicherweise eine Medizinphysik-Expertin oder ein Medizinphysik-Experte zur Mitarbeit hinzuzuziehen.

6 **Bemerkungen**

An dieser Stelle besteht die Möglichkeit die zuständige Behörde auf spezifische Sachverhalte hinzuweisen (z. B. den geplanten Beginn des Betriebs)

7 Die folgenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen

7.1 Röntgeneinrichtung und Allgemeines

- Prüfbericht und Bescheinigung** (nur bei einer Anzeige gemäß § 19 StrlSchG) der / des Sachverständigen

Hinweis: Der Prüfbericht und ggf. die Bescheinigung werden von der Sachverständigen / vom Sachverständigen direkt an das zuständige Regierungspräsidium übersandt.

- Strahlenschutzanweisung** nach § 45 StrlSchV

Hinweis: nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- Pläne, Zeichnungen der **baulichen und technischen Strahlenschutzeinrichtungen** (z. B. Grundrisskizze des Röntgenraums, Lageplan)

Hinweis: insbesondere bei Neueinrichtungen oder Umbauten und bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- falls zutreffend: Auszug aus dem **Handels- bzw. Partnerschaftsregister**

Hinweis: insbesondere bei Änderung der Gesellschaftsform, Neugründung oder Änderungen bei Vertretungsberechtigten

7.2 Strahlenschutzverantwortliche/r (Einzelpraxis oder eigenverantwortliche Nutzung)

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**

- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der **letzten Aktualisierung** gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärztinnen und Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

Nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit** im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

**7.3 In allen anderen Fällen:
Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt**

Person ist Ärztin oder Arzt

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- sofern vorhanden: Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der **letzten Aktualisierung** gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärztinnen und Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

Nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit** im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Person ist keine Ärztin oder Arzt und es wird ein Genehmigungsantrag nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG gestellt

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**)

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit** im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

Mehrere Vertretungsberechtigte

- Kopie der **Mitteilung**, welche Person die **Aufgaben der / der Strahlenschutzverantwortlichen** wahrnimmt (§ 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG) (siehe Formular in der Anlage)

Weitere vertretungsberechtigte Person / en (Ärztinnen oder Ärzte)

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der **letzten Aktualisierung** gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für Ärztinnen und Ärzte ist bei der zuständigen Bezirksärztekammer zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

7.4 Sofern vorhanden: Strahlenschutzbevollmächtigte/r

- Kopie des **Schreibens zur Aufgaben- und Pflichtenübertragung zur / zum Strahlenschutzbevollmächtigten** durch die / den Vertretungsberechtigte/n nach Abschnitt 2.2 dieses Formulars

7.5 Sofern vorhanden: Strahlenschutzbeauftragte/r

- Kopie der **gültigen Approbationsurkunde**
- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der **letzten Aktualisierung** gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV
- Kopie des **Bestellungsschreibens zur / zum medizinischen Strahlenschutzbeauftragten** gemäß § 70 StrlSchG

Nur bei einem Genehmigungsantrag gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit** im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

7.6 Sofern erforderlich: **Medizinphysik-Expertin / Medizinphysik-Experte**

- Kopie der **Fachkundebescheinigung** der zuständigen Stelle gemäß § 74 Absatz 1 StrlSchG i. V. m. § 47 Absatz 1 und ggf. Nachweis der **letzten Aktualisierung** gemäß § 48 Absatz 1 StrlSchV

Hinweis: Die Fachkundebescheinigung für MPE ist beim zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen. Nachweise über die Teilnahme an anerkannten Kursen sind nicht ausreichend.

- Nachweis über das Hinzuziehen einer / eines MPE** gemäß § 14 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a oder Buchstabe b StrlSchG für Aufgaben gemäß § 131 StrlSchV und § 132 StrlSchV (z. B. Kopie der schriftlichen Vereinbarung)

MPE ist zur / zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten bestellt und es wird ein Genehmigungsantrag nach § 12 Absatz 1 Nummer 4 StrlSchG gestellt

- Aktuelles **Führungszeugnis** zur Vorlage bei Behörden gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) (**Belegart OB**).

Hinweis: Das Führungszeugnis ist bei dem für den Wohnort zuständigen Einwohnermeldeamt oder online beim Bundesamt für Justiz mit der Angabe der **Praxis- / Klinik- / Unternehmens-Zugehörigkeit** im Verwendungszweck zu beantragen und an das zuständige Regierungspräsidium mit Angabe des Referats adressieren zu lassen.

- Kopie des **Bestellungsschreibens zur / zum physikalisch-technischen Strahlenschutzbeauftragten**

**7.7 Sofern zutreffend: Nutzung durch weitere einrichtungsfremde
Strahlenschutzverantwortliche**

Kopie des Abgrenzungsvertrags gemäß § 44 Absatz 2 StrlSchV

**Hiermit wird der Betrieb der o. g. Röntgeneinrichtung angezeigt / für den Betrieb der
o. g. Röntgeneinrichtung eine Genehmigung beantragt:**

Ort, Datum

Name in Druckbuchstaben und Unterschrift der / des
Strahlenschutzverantwortlichen, der / des
Vertretungsberechtigten bzw. der / des
Strahlenschutzbevollmächtigten

Hinweise:

Im Falle einer Anzeige des Betriebs einer Röntgeneinrichtung darf die Röntgeneinrichtung frühestens zwei Wochen ab dem Zeitpunkt betrieben werden, ab dem alle Antragsunterlagen dem zuständigen Regierungspräsidium **vollständig** vorliegen oder sobald das zuständige Regierungspräsidium die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigt. Liegen nicht alle Antragsunterlagen vollständig vor, kann das zuständige Regierungspräsidium den Betrieb untersagen.

Im Falle eines genehmigungsbedürftigen Betriebs einer Röntgeneinrichtung darf die Röntgeneinrichtung betrieben werden, sobald die schriftliche Genehmigung der GenehmigungsinhaberIn / dem Genehmigungsinhaber vorliegt.

Gemäß § 129 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ist der Betrieb einer Röntgeneinrichtung im Zusammenhang mit der Anwendung am Menschen unverzüglich einer von der zuständigen Behörde bestimmten ärztlichen Stelle mitzuteilen. Ein Abdruck der Anmeldung ist dem zuständigen Regierungspräsidium zu übersenden.

Ärztliche Stelle: Landesärztekammer
Ärztliche Stelle
Jahnstr. 40
70597 Stuttgart
Tel.: 0711 / 769 89 - 67/68
Fax: 0711 / 769 89 - 75
E-Mail: aertzliche-stelle@laek-bw.de

Die Beendigung des Betriebs einer Röntgeneinrichtung ist dem zuständigen Regierungspräsidium gemäß § 21 StrlSchG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wesentliche Änderungen des Betriebs der Röntgeneinrichtung erfordern gemäß § 19 Absatz 5 StrlSchG eine erneute Anzeige des Betriebs der Röntgeneinrichtungen oder eine erneute Genehmigung gemäß § 12 Absatz 2 StrlSchG. Beispiele für wesentliche Änderungen können sein: Standortwechsel, Austausch von Gerätekomponenten, Erweiterung des Verwendungszwecks, etc. Bitte teilen Sie Änderungen des Betriebs dem zuständigen Regierungspräsidium zur Klärung der weiteren Vorgehensweise mit.

Bitte teilen Sie Änderungen bei vertretungsberechtigten Personen, Strahlenschutzbeauftragten, Strahlenschutzbevollmächtigten oder der Hinzuziehung von Medizinphysik-Expertinnen oder Medizinphysik-Experten dem zuständigen Regierungspräsidium unverzüglich mit.

Die Erteilung von Genehmigungen oder die Erstellung von Anzeigebestätigungen nach dem Strahlenschutzgesetz sowie die Prüfung der Antragsunterlagen ist eine gebührenpflichtige öffentliche Leistung. Den jeweiligen Gebührenrahmen für Genehmigungen bzw. Anzeigebestätigungen können Sie dem Gebührenverzeichnis zur „Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich“ entnehmen.

Anlage:

Mitteilung, wer die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen nach § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt im Fall von mehreren vertretungsberechtigten Personen

Anlage
Mitteilung, wer die Aufgaben der / des
Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt
nach § 69 Absatz 2 Satz 2 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG)

Hinweis 1: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 1 StrlSchG werden die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen von der durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person wahrgenommen, wenn es sich bei der / dem Strahlenschutzverantwortlichen um eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt. Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei sonstigen Personenvereinigungen mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden, so ist der zuständigen Behörde mitzuteilen, welche dieser Personen die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt.

Praxis / Klinik (Einrichtung)	Datum
-------------------------------	-------

Hiermit wird festgelegt, dass

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen im Sinne des § 69 Absatz 2 Satz 2 StrlSchG wahrnimmt.

Hinweis 2: Hierbei muss es sich um eine durch Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person handeln (z. B. Geschäftsführer / in einer GmbH, Vorstand einer AG, Komplementär / in einer KG). Ein/e Prokurist / in kann nicht benannt werden, da diese/r lediglich über eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht verfügt.

Hinweis 3: Gemäß § 69 Absatz 2 Satz 3 StrlSchG bleibt die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder oder Mitglieder der Personenvereinigung unberührt. Die Mitteilung einer Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen übernimmt, dient der zuständigen Behörde dazu, dass bei mehreren Vertretungsberechtigten ein/e Ansprechpartner / in besteht.

Aus ihrer / seiner Funktion als Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, scheidet aus

Name, Vorname, Titel	ab dem	Datum
----------------------	--------	-------

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
der Person, die die Aufgaben der / des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt

Hiermit bestätigen wir / bestätige ich, dass die benannte Person dazu ermächtigt ist, strahlenschutzrechtliche Genehmigungsanträge und Anzeigen zu stellen, Strahlenschutzbeauftragte zu bestellen und sonstige strahlenschutzrechtliche Verwaltungsverfahren zu führen.

Ort, Datum, Name in Druckbuchstaben, Unterschrift
Besteht eine gemeinschaftliche Vertretungsberechtigung, unterschreiben **alle** gemeinsam Vertretungsberechtigten.